Name der Gesellschaft: Danziger Rhederei=Aktiengesellschaft

会社名 ダンツィヒ船舶共有会社

> 認可年月日 1856.02.04.

> > 業種 汽船

掲載文献等 Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg.1856,SS.102-115.

> ファイル名 18560204ERAG_A.pdf

(Nr. 4354.) Bestätigungs = Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen "Danziger Rhederei = Aktien gesellschaft". Bom 4. Februar 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 1c. 1c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiens Gesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen: "Danziger RhedereisAktiengesellschaft", welche den Zweck verfolgt, Sees und Flußschiffe, namentlich Dampsschiffe, Dampsbote zu bauen und mit ihnen Rhedereigeschäfte zu betreiben, auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. Nosvember 1843. Allergnädigst genehmigt und die am 27. Dezember 1855. vollzogenen Gesellschaftsstatuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit einer neuen Auskertigung der Statuten und des notariellen Aktes vom 27. Dezember 1855. für immer verbunden und mit dem Text der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Danzig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werz den soll.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. b. Hendt. Simons.

Statut

fur bie

Danziger Rhederei = Aftiengefellschaft.

Erstes Rapitel.

Artifel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien

Aktien baran betheiligen, durch gegenwärtige Urkunde eine Aktiengesellschaft errichtet.

Diese Gesellschaft erhalt den Namen:

"Danziger Rhederei=Aktiengesellschaft."

Artifel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Danzig; dieselbe hat kaufmannische Rechte und Pflichten und tritt der kaufmannischen Korporation zu Danzig bei.

Artikel 3.

Die Dauer der Gescilschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonates, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts stattsfindet.

Mit dem Ablauf dieser funfzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von funfzig Jahren und so weiter je von funfzig zu funfzig Jahren stillschweigend verlängert sein und fortbestehen, wenn nicht in den ersten sechs Monaten des vorletzen Jahres jeder der gedachten Perioden eine, wenigsstens Ein Orittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche mussen dem fungirenden Verwaltungsrathe im Sitze der Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich, jedoch schriftlich zugestellt und gleichzeitig mussen die Aftien der Opponenten bei dem Verwaltungsrathe gegen

Empfangsbescheinigung hintergelegt werden.

Bor Ablauf der letzten sechs Monate des vorletzten Jahres beruft alsdann der Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung, um sie von der Zahl der Einsprüche in Kenntniß zu setzen und, falls die Opponenten mindestens ein Drittel der sammtlichen Aktien vertreten, die Fortbauer oder Liquidirung der Gesellschaft der Entscheidung der Generalversammlung zu unterwerfen.

Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über funfzig Jahre hinaus bedarf übrigens der landesherrlichen Bestätigung.

Mrtifel 4.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstande: See= und Flußschiffe, nament= lich Dampfschiffe, Dampfbote zu bauen und mit ihnen Rhedereigeschäfte zu betreiben.

Artifel 5.

Alle im vorigen Artikel nicht speziell bezeichneten Operationen sind der Gesellschaft formlich untersagt.

(Nr. 4354.) 14* 3wei:

Zweites Kapitel.

Artifel 6.

Das Gesellschaftskapital ist auf zweimal hunderttausend Thaler Preu-Bisch Kurant festgesetzt und zerfällt in vierhundert Uktien, jede im Betrage von

funfhundert Thalern Preußisch Kurant.

Jeder Aktienzeichner ist verpflichtet, ein Drittel oder 1663 Thaler, geschrieben: Einhundert sechs und sechszig zwei Drittel Thaler Preußisch Rusrant auf jede Aktie sofort und den lleberrest in zwei Raten binnen einem Mosnat nach erfolgter Zahlungsaufforderung des Verwaltungsrathes, die erlangte landesherrliche Genehmigung vorauszesetzt, zu zahlen.

Alle Zahlungen erfolgen zu Danzig bei dem von dem Verwaltungsrathe

zu bezeichnenden und bffentlich bekannt zu machenden Handlungshause.

Die erste und zweite Jahlung wird durch eine einfache, auf den Namen des Aftionairs ausgestellte Quittung beschienigt; bei der letten Jahlung werden den Einzahlenden die definitiven Aftienvokumente behändigt. Promessen oder Interimsscheine über geleistete Partialzahlungen, die auf den Inhaber lauten, werden nicht ausgesiellt.

Sollte die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 31. März 1856. erfolgt sein, so werden die ersten Einzahlungen von 1663 Thaler pro Uftie

den Zeichnern, jedoch ohne Zinsen, zurückerstattet.

Artikel 7.

Von seder Summe, deren Zahlung verzögert wird, laufen, ohne daß es gerichtlicher Aufforderung bedürste, von selbst fünf Prozent jährlicher Verzugszinsen, vom Tage der Fälligkeit ab, zum Vortheile der Gesellschaft.

Artifel 8.

Ist die ausgeschriebene Einzahlung nicht punktlich am Verfalltage geleistet, so werden die Nummern der Zeichnungen, welche im Ruckstande sind,

in den im Urtikel 35. bezeichneten Tagesblättern veröffentlicht.

Vier Wochen nach dieser Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, die betreffenden Aktien für Rechnung und Gefahr der Säumigen durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen, es sei im Ganzen oder Einzelnen, an einem Tage oder zu verschiedenen Zeiten, ohne alle Klage oder gerichtliche Förmlichkeit.

Die Interinsquittungen über die also verkauften Aktien erlöschen von selbst; dies wird in den bezeichneten Blättern veröffentlicht und den Käufern

werden neue Interimsquittungen unter denselben Rummern ausgefertigt.

Durch die der Gesellschaft im gegenwärtigen Artikel eingeräumten Befugnisse soll dieselbe nicht behindert sein, gleichzeitig die gewöhnliche Rechts= hulfe gegen die säumigen Aktionaire in Anwendung zu bringen.

Artifel 9.

Der Erlös aus dem Verkaufe nach Abzug der Kosten gehört der Gessellschaft auf Höhe des Betrages der Schuld des im Rückstande gebliebenen Aktionairs. Neicht der Erlös nicht aus, um die Schuld zu tilgen, so bleibt der Aktionair für den Ausfall verhaftet. Ein sich etwa herausstellender Uebersschuß kommt demselben zu Gute.

Artifel 10.

Das Gesellschaftskapital kann auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionaire bis auf Eine Million Thaler vermehrt werden.

Dieser Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der landesherrlichen Genehmigung.

Artifel 11.

Die zeitigen Aktionaire haben nach Verhältniß ihrer Aktien ein Vorzugsrecht auf die neu zu emittirenden Aktien.

Drittes Rapitel.

Artikel 12.

Die Alktien lauten auf jeden Inhaber und sind in Deutscher Sprache nach dem Schema A. abgefaßt.

Die Aktien werden mit einer laufenden Rummer in ein Stammregister (Aktienbuch) eingetragen und von dem Vorsitzenden und den zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jeder Afrionair hat das Recht, seine Aktien bei den Kassen, welche der Berwaltungsrath bezeichnen wird, verwahrlich niederzulegen.

Artifel 13.

Alle binnen funf Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheile der Gesellschaft verjährt.

Artifel 14.

Die Uevertragung der Aktien geschieht durch bloße Uebergabe des Aktien=Dokuments. Seht eine Aktie, oder gehen Dividendenscheine dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so ist deren Mortisikation bei dem Königlichen Stadt= und Kreisgericht zu Danzig auszubringen. Sobald in dem dieskälligen Versahren, welches nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften statisindet und in welchem die Proklamata in den im Artikel 35. bezeichneten Blättern zu publiziren sind, die Aktien oder Dividendenscheine rechtskräftig für mortisizirt erkannt sind, hat der Verwaltungsrath neue auszufertigen und zwar Dizvidendenscheine, soweit, als die mortisizirten nicht etwa über Dividenden gelau=

gelautet haben, welche der Eigenthümer nach Artikel 13. bei Ausbringung des gerichtlichen Mortifikationsverfahrens nicht mehr zu fordern berechtigt war.

So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollständig berich= tigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Andern von

der Verbindlichkeit zur Zahlung des Ruckstandes nicht befreit.

Solche Uebertragung kann nur mittelst Cession auf der Quittung erfolgen, sie muß dem Verwaltungsrathe angezeigt und nachgewiesen werden. Die etwa verlorene oder vernichtete Quittung resp. Cessionsurkunde wird durch eine Privaterklärung mortisizirt.

Artifel 15.

Am 31. Dezember jeden Jahres, zuerst am 34. Dezember 1856., soll über die Aftiva und Passiva der Gesellschaft eine Bilanz oder eine Inventur errichtet werden, welche binnen der ersten drei Monate des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein eigens dafür bestimmtes Buch eingetragen werden muß.

Die Bilanz ist der Königlichen Regierung, in deren Bezirke die Gesiellschaft ihren Sit hat, mitzutheilen und alliahrlich öffentlich vekannt zu

machen.

In dieser Bilanz werden alle Schiffe, Maschinen, Materialien, etwa angekaufte Grundstücke, nach ihrem wahren Werthe zur Zeit der Bilanz und Inventur, ausstehende, vom Verwaltungsrathe für sicher erachtete Forderunzen nach dem Nennwerthe, zweiselhafte ausstehende Forderungen nur mit dem Werthe, der ihnen durch Beschluß des Verwaltungsrathes beigelegt wird, zum Ansat gebracht. Schiffe, Maschinen, Materialien und Grundstücke dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Jahresgewinn

der Gesellschaft.

Artifel 16.

Aus biesem Jahresgewinn werden vorweggenommen:

1) das Gehalt des Rhedereidirektors, besiehend in zwei Prozent vom Brutto-Ertrage der Fracht (Artikel 30.),

2) zwei Prozent des emittirten Aktienkapitals zur Bildung des Reservesfonds (Artikel 18.).

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktio= naire vertheilt.

Artifel 17.

Die Zahlung der Dividende erfolgt in einer Rate am 15. April zu Danzig, und wenn der Verwaltungsrath es angemessen erachtet, auch an ansberen, von ihm zu bestimmenden Orten des Inlandes.

Artifel 18.

Der Reservesonds ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt. Er kann jedoch nur auf den besonderen und von der Generalversamm= lung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theil= theilweise zur Verwendung kommen. Zehntausend Thaler werden vorweg als Stammkapital in diesen Reservefonds gelegt. — Die nutbare Unlegung dessel=

ben bleibt dem Berwaltungsrathe nach eigenem Ermeffen überlassen:

Sobald der Reservefonds einen Bestand von einem Viertel des Aftien= Ravitals erreicht hat und behalt, kann durch Beschluß der Generalversamm= lung die Erhebung der zwei Prozent ganz eingestellt oder dieser Prozentsas verringert werden.

Artifel 19.

Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch eine einzige Person ver= treten werden.

Viertes Kapitel.

Artikel 20.

Die Geschäftbangelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehenden Verwaltungsrathe besorgt, welche Aktionaire, Inlander sein und zu Danzig ihren Wohnsit haben muffen.

Dieser Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung durch ab-

solute Stimmenmehrheit ernannt.

Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung.

Artifel 21.

Die Funktion der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauert fünf Jahre. In jedem Jahre scheidet einer derfelben aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt. Das erste Ausscheiden durch das Loos sindet jedoch erst am 1. Januar 1859, statt und die übrigen von diesem Zeit= punkte ab von Jahr zu Jahr.

Der Gewählte muß das Umt annehmen, die ausscheidenden Mitglieder

sind wieder wählbar.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches seine Zahlungen einstellt, scheidet sogleich aus. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrathes zum Rhede= reidirektor (Artikel 28.) erwählt, so tritt für den Ausscheidenden der erste Stell= vertreter ein.

Artifel 22.

Für das erste Mal sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, zu Mit= gliedern des Verwaltungsrathes hiemit ernannt:

1) Herr Samuel Baum.

2) Herr Gustav Friedrich Focing,

3) Herr John Gibsone, 4) Herr Carl Robert v. Frangius,

5) Herr Samuel Normann.

Erster Stellvertreter Herr Carl Uphagen, zweiter Stellvertreter Herr Laser Goldschmidt, dritter Stellvertreter Herr John Sprott Stodbart.

Urtifel 23.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und

einen Stellvertreter besfelben.

Der Verwaltungbrath versammelt sich in jedem Vierteljahre wenigstens einmal zu Danzig. Die Beschlusse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Prasidenten. Ein gultiger Beschluß kann nur bei Unwesenheit des Prasidenten resp. seines Stell-vertreters und wenigstens zwei Mitgliedern gefaßt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Stimme über Angelegenheiten, welche in den Versammlungen des Verwaltungsrathes zur Diskussion kommen, im

Voraus schriftlich abzugeben.

Die Protokolle über die Sigungen des Verwaltungsrathes mussen in ein besonderes Protokollbuch von einem dazu bestimmten Mitgliede eingetragen und von sammtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Artifel 24.

Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft und beschließt über Alles, was sie betrifft. Namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlage disponibler Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Bedingungen aufzunehmender Summen. Er entscheidet über den An= und Verkauf von Sachen aller Art, namentlich Schiffen, Masichinen, Materialien, Grundstücken, über den Bau der Schiffe, den Anfang und Ort der Bauten, über neue Anlagen, über große Reparaturen.

Er ist befugt, für die Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Kompromisse einzugehen, Vertreter zu ernennen; er hat alle Befugnisse eines Prokuristen, Disponenten, Spezialbevollmächtigten und namentlich in allen Fällen, welche §§. 99—109. Theil I. Tit. 13. Allgemeinen Landrechts erwähnen; er

zeichnet die Firma der Gesellschaft (siehe Urtikel 25.).

Ueberhaupt ist der Verwaltungsrath keineswegs auf die hiervor speziell aufgeführten Befugnisse beschränkt, vielmehr auch zu allen anderen Verfügungen über das Vermögen des Vereins ohne Ausnahme berechtigt, und seine vorsiehend einzeln aufgeführten Befugnisse sind nicht im beschränkenden, sonz dern nur im erwähnenden Sinne aufgezählt. Der Verwaltungsrath beruft die Generalversammlungen; er erwählt den Rhedereidirektor; bei dieser Wahl mussen sünge fünf Mitglieder resp. deren Stellvertreter ihre Stimme abgeben.

Artifel 25.

Der Verwaltungkrath hat die Befugniß, Eines ober mehrere seiner Mitzglieder oder andere Personen, mögen sie auch nicht Aktionaire sein, abzuordnen, um die Angelegenheiten der Gesellschaft überall, wo es erforderlich ist, zu leizten. Er bestimmt durch Spezialinstruktionen den Umfang der Besugnisse diezser Delegirten. — Alle Akta des Verwaltungkrathes mussen vom Vorsitzenden resp. seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern gezeichnet werden.

Artifel 26.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben für ihre Thätigkeit in solchem keinen Anspruch auf Belohnung; nur etwanige Auslagen und Reise=kosten, wie Verwaltungsunkosten, werden ihnen erstattet.

Artifel 27.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Eigenthumer von mindesstens fünf Aktien der Gesellschaft sein. Die Dokumente dieser Aktien mussen bei der Kasse der Gesellschaft deponirt liegen.

Fünftes Rapitel.

Urtifel 28.

Zur Leitung der Rhedereiangelegenheiten und Ausführung sonstiger Gesschäftsangelegenheiten ernennt der Verwaltungsrath einen Rhedereidirektor (Schiffsdirektor), entweder aus den Aktionairen oder außerhalb derselben, und zwar auf drei Jahre. Der Erwählte muß in Danzig wohnen und Eigenthümmer von zehn Aktien sein oder vor Antritt des Amtes werden; diese Aktien sind, so lange die Funktionen dauern, unveräußerlich und bleiben bei der Gesellschaftskasse als besondere Raution deponirt. Der Erwählte wird dem Seesgerichte zu Danzig zur Kenntnißnahme von seiner Ernennung angezeigt.

Mrtifel 29.

In den Rhedereiangelegenheiten der Gesellschaft hat der Rhedereidirektor uneingeschränkte Vollmacht; in solchen zeichnet er die Firma der Gesellsschaft als deren Prokurist.

Artifel 30.

Der Rhedereidirektor hat namentlich alle-Rechte und Pflichten eines von Khedern zur Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Interesses bestellten Schiffs-Direktors, sogenannten Korrespondenzrheders (cfr. §S. 1431. 1432. Theil II. Titel 8. Allgemeinen Landrechts). Für seine Verwaltung erhält er zwei Prozent vom Bruttobetrage der Frachten; er darf weiter nichts, namentlich keine Zinsen für etwa vorgeschossene Gelder berechnen. — Er muß einen Jahrestericht und alle drei Monate an den Verwaltungsrath Vericht erstatten und die zum Betriebe nicht notthigen Fonds an die Gesellschaftskasse abführen. Der Rhedereidirektor hat für die entsprechende Versicherung der Schiffe gegen Seegefahr, wie gegen Feuersgefahr im Winterlager Sorge zu tragen.

Artifel 31.

Ferner muß der Rhedereidirektor die ihm gewordenen Aufträge des Verzwaltungsrathes laut dessen Instruktionen aussühren und den Verwaltungsrath über die Lage aller Gesellschaftsangelegenheiten in Kenntniß setzen. Die Jabryang 1856. (Nr. 4354.)

Schiffskapitaine, Agenten und sonstige Angestellte erwählt und bestellt der Rhebereidirektor.

Urtifel 32.

Für den Fall der Abwesenheit oder momentanen Verhinderung kann der Rhedereidirektor unter Genehmigung des Verwaltungsrathes seine Befugnisse für die Expedition der laufenden Geschäfte ganz oder theilweise einem Oritten unter seiner, des Substituenten, Verantwortlichkeit und auf seine Kosten überstragen.

Sechstes Kapitel.

Artifel 33.

Die Generalversammlung stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

Artifel 34.

Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, deren jeder mindestens fünf Aktien besitzt.

Jeder hat so viel Stimmen, so viel Mal er funf Aktien besitzt; Keiner kann aber mehr als funf Stimmen haben. Zum Beispiel geben funf bis zehn

Altien erkl. Eine Stimme, zehn bis vierzehn inkl. zwei Stimmen.

Der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Aftionair kann sich fraft schriftlicher Spezialvollmacht durch einen stimmberechtigten Afzionair darin vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muß seine Bollmacht, nachdem er sie als richtig bescheinigt, beim Eintritt in die Versammlung dem Vorsibenden übergeben. Einer und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten; er hat so viel Stimmen, als seine Vollzmachtgeber haben würden, jedoch nicht über das oben festgesetzte Maximum von fünf Stimmen hinaus, wobei indeß seine eigenen Stimmen nicht mitgezrechnet werden.

Die Aftien der in der Generalversammlung erscheinenden oder vertretenen Aftionaire mussen vor der Generalversammlung entweder bei den Bankiers der Gesellschaft oder bei der Kasse der Gesellschaft hintergelegt werden, welche dagegen einen Empfangschein und eine mit dem Namen des Aktionairs bezeichnete Personal-Eintrittskarte ertheilen.

Artifel 35.

Die Generalversammlung tritt jährlich an dem 15. Mai in Danzig zussammen; fällt dieser auf einen Sonn= oder Festtag, so ist sie aus einen der nächsten drei Tage zu berufen.

Der Tag der Versammlung wird den Aktionairen einen Monat vorher durch zweimalige Insertion in die sofort zu erwähnenden Blätter bekannt gemacht.

In dieser Versammlung erstattet der Verwaltungsrath den Aftionairen Bericht über die Lage der Gesellschaft.

Die obigen und überhaupt alle von der Gesellschaft zu erlassenden Be-kanntmachungen geschehen:

a) zu Danzig in dem Intelligenzblatte und Regierungs-Amtsblatte,

b) zu Berlin in bem Staatsanzeiger, c) zu Stettin in ber Ofiseezeitung.

Geht eines dieser Blatter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, ein anderes in dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blattern davon in Kenntzniß seben.

Die Staatsregierung ist berechtigt, die Bestimmung über die Gesellschafts= blatter durch eine Verfügung abzuandern, welche in den Amtsblattern derse= nigen Regierungen zu veröffentlichen ist, in deren Bezirke diese Blatter er= scheinen.

Artifel 36.

Die Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes außerordent lich berufen werden. Der Verwaltungsrath hat darüber zu entzscheiden, ob der Gegenstand der Berufung in den öffentlichen Anzeigen näher bezeichnet werden soll, mit Vorbehalt des Falles des Artikels 43.

Wenn es sich um Statutenanderungen ober um Vermehrung des Aktien= Kapitals innerhalb des im Artikel 10. vorgeschenen Maximums handelt, ist dieser Gegenstand der anberaumten Generalversammlung in den öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

Jedenfalls muß die Anzeige enthalten, daß die Versammlung eine außer= ordentliche sei.

Artifel 37.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz sowohl in den ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen. Die beiden stärksibetheiligten anwesenden Aktionaire sind Stimmzähler; im Falle ihrer Weigerung die beiden zunächst am stärksten Betheiligten und so weiter, bis zur Annahme.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufzgenommen, von ihm, dem Vorsitzenden und den beiden Stimmzählern vollzozen und dann, auf Verlangen, vom Notar zum öffentlichen Glauben auszgefertigt.

Artifel 38.

Durch ein von einem Notar auf Grund der Protokolle der Gesellschaft, sei es der Generalversammlung, sei es des Verwaltungsrathes, ausgestelltes Attest werden die Personen des Verwaltungsrathes und der Rhedereidirektor in ihrer Eigenschaft und zur Ausübung der ihnen beigelegten Befugnisse gegen dritte Personen und Behörden legitimirt.

Artikel 39.

Die Generalversammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden (Nr. 4354.)
Rech=

Rechnungen, sowie über alle Antrage des Verwaltungsrathes. Sie ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes mit absoluter Stimmenmehrheit und mittelst Skrutiniums.

Tritt nicht die absolute Majorität sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten, jedesmal mit Ausschluß des mit den wenigsten Stimmen Versehenen, fortgesetzt, bis die absolute Mehrheit für Einen erlangt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsigenden zu ziehende Loos.

Artifel 40.

Die sährliche Generalversammlung ernennt Twei Revisoren zur Prüfung der vom Verwaltungsrathe der nächsten Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen und Vilanzen.

Die ersten Revisoren sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, vom Ver=

waltungsrathe vor Ablauf des ersten Betriebsjahres zu ernennen.

Die Funktionen der Revisoren beginnen sechs Wochen vor der Rechenungsablegung in der Generalversammlung und erlöschen mit der Aufhebung der Letteren. Sollten die ernannten Revisoren aus irgend einem Grunde verhinstert sein, diese Arbeit zu bewirken, so ernennt der Verwaltungsrath einen resp. zwei andere Revisoren.

Während dieser sechs Wochen prüsen die Revisoren am Sitze der Gessellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres; es sind ihnen alle Akten und Papiere, deren Einsicht sie verlangen, sofort vorzulegen, und fertigen sie ihren Bericht an die Generalversammlung. Dieser Bericht muß acht Tage vor der anderaumten Generalversammlung dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden.

Artikel 41.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich des im folgenden Artikel vorgesehenen Falles.

Die Abstimmung ist öffentlich oder, falls es von zehn Personen verlangt wird, geheim, die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes (Artikel 20. 39.) sind stets geheime.

Urtifel 42.

Modifikationen, Abanderungen und Zusätze zu dem gegenwärtigen Statute können nur in einer außerordentlichen Generalversammlung auf den Vorsschlag des Verwaltungsrathes mittelst einer Majorität von zwei Orittheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrath soll im Voraus ermächtigt sein, in alle Abandezrungen, Modisitationen und Zusätze, welche die Staatsregierung zur Bestätigung dieses Statuts jetzt oder später für nothig erachten mochte, zu willigen

und die in Folge dessen erforderlichen Afte zu vollziehen.

Siebentes Rapitel.

Artifel 43.

Die Auflösung der Gesellschaft soll stattsinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionairen, welche wenigstens zwei Orittel der sammtzlichen Aktien vertreten, verlangt wird. Zu einer solchen Erklärung ist jeder Aktionair, mag er auch nur Eine Aktie besitzen, berechtigt.

Der Beschluß der Auflosung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Durch die Auflösung der Gesellschaft wird an den aus dem Gesetze vom 9. November 1843. entspringenden Rechten der Staatsregierung nichts geansdert, auch wird der Letzteren das Recht, die Auflösung der Gesellschaft nach den §§. 25. 28. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. selbst herbeizusüh=

ren, hiemit ausdrücklich gewahrt.

Die Königliche Regierung zu Danzig hat die Befugniß, einen Kommissarius zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen; dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts- Borstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gülztig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft ist überhaupt in jeder Beziehung den Bestimmungen

des Gesetzes vom 9. November 1843. unterworfen.

Urtikel 44.

Sollten die Grunde der Auflösung sich vor dem Zeitpunkte des jahr= lichen Zusammentritts der Generalversammlung ergeben, so ist der Verwal= tungsrath verpflichtet, dieselbe außerordentlich zu berufen.

Artifel 45.

Die Liquidation wird durch den Berwaltungsrath besorgt. Der Berswaltungsrath wählt hiezu drei seiner Mitglieder und einen ersten wie zweiten Stellvertreter, deren Namen in den, im Artikel 35. bezeichneten Blattern bestannt gemacht werden mussen.

Ebenso mussen die Namen von drei anderen Personen, welche die Generalversammlung zur Ueberwachung der Liquidation aus den Aktionairen er-

nennen muß, bekannt gemacht werden.

Die Liquidationskommissarien erhalten eine Besoldung; die Bohe dersel=

ben hat die Generalversammlung festzusetzen.

Die Liquidationskommission vertritt unmittelbar den Verwaltungsrath, den Rhedereidirektor; sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des ganzen Vermögens und Einziehung aller Gelder; sie kann verkaufen, akkordiren, Verträge, Vergleiche jeder Urt schließen, Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen und zu diesem Ende überall substituiren.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. (Nr. 4354.)

Im Falle der Verhinderung, des Austritts oder des Absterbens eines Kommissionsmitgliedes erganzt die Kommission sich durch den ersten und event. durch den folgenden Stellvertreter.

Artifel 46.

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Kommission unter Beobachtung der im Artikel 35. und 36. vorgeschriebes nen Formen und Fristen die Aktionaire, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit und die Versammlung bestimmt die Frist zu ihrer Beendigung.

Achtes Kapitel.

Artifel 47.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen unter sich oder gegenüber dem Gesellschaftsvorstande, oder unter Mitgliedern dieses unter sich in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter durfen zu keinem der streitenden Theile in einem Bers haltnisse stehen, welches sie gesetzlich hindert, mit voller Kraft fur und wider

beide streitende Theile Zeugniß abzulegen.

Jeder Theil ernennt binnen acht Tagen einen Schiedkrichter und beide Schiedkrichter wählen binnen acht Tagen, allenfalls durch das Look, einen Juristen als Obmann. Diese drei Ernannten sind berechtigt, wie verpflichtet, sich in Danzig zu konstituiren und daselbst nach der Preußischen Swilprozeß-

Ordnung zu verfahren.

Die Parteien mussen gleichfalls in Danzig beim Schiedsgericht erscheinen ober sich durch einen zu Danzig wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen und letzteren dem Schiedsgerichte schriftlich anzeigen. Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse Schiedsgerichtes dem von der Partei benannten Bevollmächtigten und, in Ermangelung eines solchen, durch Aushang im Geschäftslokale der Gesellschaft zu Danzig rechtsgültig insinuirt. — Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsmann der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen acht Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. — Geschieht dies nicht oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein mit voller Kraft.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches auch interimisti=

sche Festsetzungen treffen kann, sindet keine Appellation statt.

Die Schiedkrichter sind für die Beurtheilung der Wirkung der Beweiß= mittel nicht an positive Vorschriften gebunden, sondern entscheiden nur nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung.

Dieser Artikel vertritt die Stelle eines formlichen Kompromisvertrages.

Aktie

ber

Danziger Rhederei=Aftien=Gesellschaft

₩

åber

Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant.

Danzig, den .. ten 185.

Die Direktion der Danziger Rhederei: Aktien: Gesellschaft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

Mitglieder des Verwaltungsrathes.

N. N.

N. N. N. N.

Danziger Khederei-Aktien-Gesellschaft.

Dividendenschein zur Aftie N

Inhaber empfängt am 15. April 18 gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Danzig die für das (erste) Betriebsjahr ermittelte Dividende von

Danzig, den ...ten 18...

Der Verwaltungsrath.

Urt. 13. Alle binnen funf Jahren nach bem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden find zum Bortheil der Gefellschaft verjährt.